

## § 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

**Die Mobilitätsprämie gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.**

Autor: Dr. Tibor *Schober*, Richter am Finanzgericht, Berlin  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

### A. Allgemeine Erläuterungen zu § 106

1

Zum Schrifttum s. Vor §§ 101 bis 109; Grundinformationen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 1; Bedeutung s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 2; Verhältnis zu anderen Vorschriften s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 4; Verfahrensfragen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 5; Rechtsentwicklung s. § 101 Anm. 1.

### B. Erläuterungen zu § 106: Ertragsteuerliche Behandlung der Prämie

2

Nach § 106 gehört die Mobilitätsprämie nicht zu den stpfl. Einnahmen iSd. EStG. Die Norm knüpft an die bekannten Regelungen zur Investitions- bzw. Eigenheimzulage an (vgl. § 13 Satz 1 InvZulG 2010; § 16 Satz 1 EigZulG). Während für Zwecke der Investitions- bzw. Eigenheimzulage aber angeordnet wurde, dass diese Beträge „nicht zu den Einkünften“ gehören, enthält § 106 die Rechtsfolge, dass die Mobilitätsprämie nicht zu den stpfl. Einnahmen zählt. Ein inhaltlicher Unterschied ist damit nicht beabsichtigt. Tatsächlich würde die Mobilitätsprämie ohne die Anordnung im Regelfall zu den Einnahmen aus steuererheblichen Einkunftsarten führen, denn wenn die Prämie nur im Rahmen der Entfernungspauschalen zu gewähren ist, die durch die Einkünfteerzielung veranlasste Fahrtaufwendungen abgelten sollen, kann auch der Zufluss der Prämie nur als entsprechend veranlasste Kompensationsleistung angesehen werden (s. § 9 Anm. 75; ebenso *Fissenewert in Kirchhof/Kulosa/Ratschow*, § 106 Rz. 21 [10/2020]). Allein die Tatsache, dass die Mobilitätsprämie als StVergütung angerechnet wird, kann diesen Veranlassungszusammenhang nicht auflösen (in diese Richtung aber der Finanzausschuss des BTag zur Forschungszulage; vgl. BTDrucks. 19/14875, 34, zur Streichung einer entsprechenden Steuerfreiheitsanordnung im Gesetzentwurf).

